



**E-SPORT-VERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Beitragsordnung

des E-Sport-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Fassung vom: 13.06.2021
E-Sport-Verband Schleswig-Holstein e.V.
c/o Landeszentrum für eSport und Digitalisierung Schleswig-Holstein
Holstenbrücke 4-6
24103 Kiel

§ 1 - Grundsatz

1. Diese regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Verbandes geändert werden.

§ 2 – Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und zweckgebundene Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Nach § 7 Absatz 3 der Satzung ist der eSport-Bund Deutschland e.V. (ESBD) geborenes Mitglied des Landesverbandes E-Sport-Verband Schleswig-Holstein e.V. (EVSH). Der EVSH ist verpflichtet Mitgliedsbeiträge an den ESBD zur Bestreitung seiner Aufgaben auf Bundesebene abzuführen. Die Mitgliederversammlung des ESBD beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 3 – Rechnungsstellung, Zahlungen und Zahlungsverzug

1. Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung durch den EVSH und Rechnungsempfang zur Zahlung fällig. Für die Beitragshöhe ist der bei Rechnungsstellung bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2. Bis zur Zahlung der Aufnahmegebühr hat das Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen des EVSH.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 05. Januar eines jeden Jahres abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 10. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Verbandes.

4. Für Rückstände kann der Vorstand angemessene Säumniszuschläge erheben. Die Höhe der Säumniszuschläge wird vom Vorstand jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Zusätzlich können angemessene Mahnkosten erhoben werden. Gegebenenfalls anfallende Kosten für Rücklastschriften sind von der zahlungspflichtigen Person auszugleichen, wenn ihr deren Anfall, bspw. durch Unterdeckung oder unterlassene Mitteilung einer neuen Bankverbindung, zuzurechnen ist.

5. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand, bzw. der Geschäftsführung umgehend mitzuteilen.

§ 4 – Höhe der Aufnahmegebühr, sowie von Beiträgen, Umlagen und Gebühren

a. Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

a. Mitglieder gem. § 7 Abs. 2 lit. a, Spiegelstriche 1 und 3 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung pro Mitglied, welches im Verein oder der E-Sport-Abteilung ist: 2,50 Euro. Der Mindestbeitrag beträgt 50,00 Euro jährlich.

Für die Jahre 2021 und 2022 werden 0% des Beitrages berechnet.

b. Mitglieder gem. § 7 Abs. 2 lit. a, Spiegelstrich 4 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung: 50,00 Euro Jahresbeitrag

c. Mitglieder gem. § 7 Abs. 2 lit. a Spiegelstriche 2, 5 und 6, sowie gem. § 7 Abs. 2 lit. b, Spiegelstrich 1, nach dem jährlichen Umsatz aus der E-Sport-Aktivitäten gestaffelt:

- i. Bis 22.000 Euro 50,00 Euro Jahresbeitrag
- ii. Bis 100.000 Euro 100,00 Euro Jahresbeitrag
- iii. Bis 1.000.000 Euro 500,00 Euro Jahresbeitrag
- iv. Über 1.000.000 Euro 1.000,00 Euro Jahresbeitrag

d. Mitglieder gem. § 7 Abs. 2 lit. b, Spiegelstrich 2:

50,00 Euro Jahresbeitrag

b. Umlagen

Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Die Summe der Umlagen pro Mitglied darf die Höhe des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

c. Gebühren

Für zusätzliche Angebote (Kurse, Fortbildungen usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 – Änderungen der Beitragsordnung

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.